



Hinweisgeberschutz in Deutschland

Key Facts zum Gesetzentwurf
(HinSchG-E)

Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie in deutsches Recht

Am 17. Dezember 2021 ist die Frist zur Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie abgelaufen. Im April 2022 veröffentlichte nun das Bundesministerium der Justiz einen neuen Entwurf zu deren Umsetzung in nationales Recht. Der Entwurf des HinSchG sieht vor, dass Unternehmen des öffentlichen und des privaten Sektors mit mindestens 50 Beschäftigten Meldestellen zur Entgegennahme und Nachverfolgung von Hinweisen auf Gesetzesverstöße einrichten sollen. Die Umsetzung des Gesetzentwurfs wird noch in diesem Jahr erwartet.

Bislang war ein umfassendes Hinweisgebersystem nur für Banken und Versicherungen verpflichtend vorgesehen und für Unternehmen anderer Sektoren die Kür im Rahmen eines Compliance-Management-Systems. Nun wird es auch für diese zur Pflicht. Potenzielle Hinweisgeber sollen nun die Möglichkeit bekommen, unternehmensintern, aber auch von außen auf Missstände aufmerksam zu machen.

Nun liegt es an den Unternehmen, die Hinweisgebersysteme so auszustalten, dass potenzielle Hinweisgeber tatsächlich von der Möglichkeit zur Meldung Gebrauch machen. Entscheidend für die Förderung der „Speak-up-Kultur“ ist dabei die glaubhafte Verankerung des Hinweisgeberschutzes in der Unternehmenskultur.

Der Entwurf des HinSchG im Überblick

- ▶ **Persönlicher Anwendungsbereich:** Geschützt werden Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit eine Meldung nach den Vorgaben des Gesetzes machen. Darüber hinaus werden auch Personen geschützt, die von einer Meldung betroffen sind.
- ▶ **Sachlicher Anwendungsbereich:** In den Schutzbereich des Gesetzes fallen Meldungen über Verstöße gegen EU-Recht, gegen korrespondierendes nationales Recht, über Verstöße, die strafbewehrt sind, und über bußgeldbewehrte Verstöße, wenn sie dem Schutz von Leib und Leben oder der Gesundheit dienen.
- ▶ **Wie kann gemeldet werden?** Hinweisgeber haben ein Wahlrecht und können Hinweise sowohl über interne als auch über externe Meldestellen abgeben. Versagen diese Wege oder besteht hinreichend Grund zur Annahme, dass bei einer Meldung Repressalien zu befürchten sind oder eine Gefahr für irreversible Schäden bzw. eine offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses besteht, darf der Hinweisgeber die Meldung offenlegen, beispielsweise über Social Media oder über die Presse.
- ▶ **Was wird geschützt?** Es gilt das Vertraulichkeitsgebot. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung genannt werden, muss gewährleistet werden. Daneben werden Hinweisgeber vor (angestrebten) Repressalien geschützt, vorausgesetzt diese stehen im Zusammenhang mit der Meldung des Hinweises.
- ▶ **Konsequenzen:** Sanktioniert werden soll die Nichteinrichtung einer internen Meldestelle mit bis zu 20.000 Euro. Die Missachtung des Vertraulichkeitsgebots, die Behinderung von Meldungen bzw. der Kommunikation mit dem Hinweisgeber sowie Repressalien werden mit bis zu 100.000 Euro geahndet. Die Summe kann sich in Verbindung mit den OwiG verzehnfachen, etwa wenn in diesem Zusammenhang Aufsichtspflichten verletzt wurden. Daneben ist auch eine Schadensersatzpflicht bei Repressalien gegen Hinweisgeber vorgesehen, und auch der Hinweisgeber kann belangt werden, wenn er wissentlich oder grob fahrlässig eine falsche Meldung abgibt. Die Beweislast liegt beim Unternehmen.

“

Unternehmen müssen ihren Mitarbeitern über den „Tone from the Top“ zu verstehen geben: Interne Meldungen sind nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht.

Anforderungen an Unternehmen

Unternehmen müssen es potenziellen Hinweisgebern ermöglichen, auf Verstöße aufmerksam zu machen. Die Ausgestaltung der Meldekanäle bleibt den Unternehmen über-

lassen. Zumindest muss eine Meldung mündlich per Sprachübermittlung, schriftlich sowie auf Wunsch des Hinweisgebers auch persönlich möglich sein.

Es muss eine unabhängige Person oder Abteilung benannt werden, die frei von Interessenkonflikten und mit der notwendigen Expertise für die Bearbeitung und Dokumentation der eingegangenen Meldungen zuständig ist.

Es besteht eine **Pflicht zur Nachverfolgung** von Hinweisen. Die Beeinträchtigung der Abgabe von Hinweisen ist ausdrücklich untersagt. Daneben ist die interne Meldestelle dafür zuständig, einfach zugängliche und klar verständliche Informationen zu den verschiedenen Meldewegen zu publizieren.

Zentralisierte Hinweisgebersysteme („Konzernprivileg“) sollen nach dem HinSchG für Deutschland erlaubt sein.

Für kleinere Unternehmen ist auch das Betreiben einer ge-

meinsamen Hinweisgeberstelle möglich. Eine Auslagerung ist unter Beachtung des Datenschutzes und der Geheimhaltung möglich.

Innerhalb von sieben Tagen muss eine **Bestätigung** des Eingangs der Meldung an den Hinweisgeber erfolgen und spätestens innerhalb von drei Monaten eine **Rückmeldung** über ergriffene bzw. geplante Folgemaßnahmen. Als Folgemaßnahmen kommen insbesondere die Durchführung interner Untersuchungen, die Verweisung des Hinweisgeber an eine andere zuständige Stelle, der Abschluss des Verfahrens oder die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde in Betracht.

Die ausreichende **Dokumentation** der durchgeführten Maßnahmen muss gewährleistet sein.

Handlungsempfehlungen für Unternehmen

Die Unterhaltung von Hinweisgebersystemen wird durch das HinSchG verpflichtend. Überprüfen Sie Ihre internen Prozesse zur Entgegennahme und Weiterverfolgung von Hinweisen und bereiten Sie sich auf die neuen Anforderungen vor.

Wir unterstützen Sie gerne!

Gemeinsam mit EY die Herausforderung meistern

Design und Implementierung

- ▶ Aufbau von geeigneten Organisationsstrukturen, Prozessen zur Entgegennahme und Bearbeitung von Fällen, Fallmanagement, Anbindung an das Compliance-/Risikomanagement, Schulungen, Kommunikationsmaßnahmen
- ▶ Unterstützung bei der Auswahl eines geeigneten Tool-Providers

Operativer Betrieb des Hinweisgebersystems

- ▶ Unterstützung bei Stichhaltigkeitsprüfungen und beim Fallmanagement
- ▶ Durchführung unabhängiger Untersuchungen
- ▶ Schulung von Mitarbeitern der internen Meldestellen
- ▶ Auslagerung der Meldestelle mit Hilfe unserer Compliance-Managed-Service-Lösung (auch inkl. Tool)
- ▶ arbeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Begleitung durch EY Law

Überprüfung der Wirksamkeit

- ▶ Überprüfung der Richtlinien und Prozesse des Hinweisgebersystems auf der Basis der geltenden Anforderungen (z. B. EU-Hinweisgeberrichtlinie, DSGVO) und Branchenstandards
- ▶ Bewertung von Hinweisgebersystemen und Feststellung von nachhaltigen Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf
 - ▶ Wirksamkeit
 - ▶ Zugänglichkeit und Funktionalität von Meldekanälen
 - ▶ Compliance- und Speak-up-Kultur

Ihre Ansprechpartner



Andreas Pyrcek, CCEP-I

Partner
Leiter Compliance Services
Forensic & Integrity Services
Telefon +49 160 939 26881
andreas.pyrcek@de.ey.com
de.ey.com/eyforensics



Antje Meyer, LL.M.

Senior Manager
Forensic & Integrity Services
Telefon +49 160 939 19272
antje.meyer@de.ey.com
de.ey.com/eyforensics

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKL 2204-021
ED None



Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de